



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology

vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 3. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

§ 3

Abs. 1

Nach dem Wort „Wintersemester“ wir der Text „und zum Sommersemester.“ angefügt.

Abs. 2

In Satz 1 Wird nach dem Wort „Juli“ der Text „der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis 15. November“ eingefügt.

§ 3

Abs. 2

In Absatz 2 werden die Buchstaben c, d und e gestrichen.

Als neuer Buchstabe c wird das Wort „Motivationsschreiben,“ eingefügt.

Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe d.

Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe e.

Abs. 5

Als neuer Buchstabe e wird folgender Text nach dem Buchstaben d eingefügt „Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).“

§ 5**Abs. 1**

In Absatz 1 a wird nach dem Wort „ausgestellte“ der Text „amtl. beglaubigte“ eingefügt.

§ 7**Abs. 2**

In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Abs. 3

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8**Abs. 2**

Absatz 2 Buchstabe b und c werden ersatzlos gestrichen.

Abs. 3

In Absatz 3 werden die Buchstaben a und b gestrichen.

Als neuer Buchstabe a wird folgender Text eingefügt: „Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.“

Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

§ 9

In § 9 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4 gestrichen.

Als neuer Text wird folgendes eingefügt: „Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1 herangezogen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 25. Februar 2015

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor